

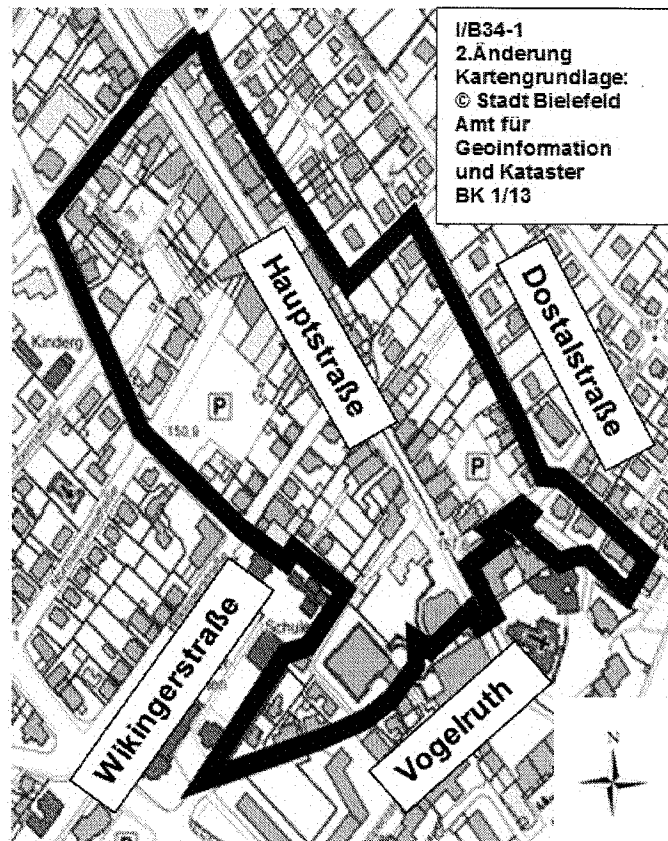
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. I/B 34-1 „Hauptstraße“** für für das Gebiet Benatzkystraße, Raymondstraße, Dostalstraße, Kollostraße, Kirchweg, Hauptstraße, Vogelruth, Wikingerstraße, Gotenstraße, Normannenstraße, Germanenstraße – Stadtbezirk Brackwede – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (**2. Änderung**). Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Änderung als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 34-1 „Hauptstraße“ wird das Ziel verfolgt, Wettbüros auszuschließen und eine städtebauliche Fehlentwicklung zu vermeiden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/B 34-1 „Hauptstraße“ für das Gebiet Benatzkystraße, Raymondstraße, Dostalstraße, Kollostraße, Kirchweg, Hauptstraße, Vogelruth, Wikingerstraße, Gotenstraße, Normannenstraße, Germanenstraße ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern (2. Änderung). Für die genaue Abgrenzung ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.
2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/B 34-1 „Hauptstraße“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dies ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.
5. Gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Plan kann in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr, eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt gemäß §§ 13, 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Brackwede, Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Änderungs- und Entwurfsbeschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 und 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Brackwede schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 13.12.2017


Clausen
Oberbürgermeister